

Was darf in Stud.IP hochgeladen und Studierenden oder Kolleginnen und Kollegen zugänglich gemacht werden?

Erlaubt

① Selbsterstelltes Material

- Präsentationsfolien (mit Abbildungen, Zitaten etc.)
- Vorlesungsskripte (mit Abbildungen, Zitaten etc.)
- Literaturlisten
- Übungsaufgaben und Musterlösungen
- Zusammenfassungen, Protokolle
- Fallbeschreibungen
- Beiträge von Studierenden mit ihrer Zustimmung

Wenn Sie innerhalb ihres Materials fremde Bilder, Musik oder Videos nutzen, beachten und verwenden Sie bitte ④

② + ③ Materialien mit geeigneter Lizenz

- ② Werke, deren Autor*innen mehr als 70 Jahre tot sind
- ③ Werke mit freien Lizenzen (Open Access, Creative Commons, ...)
- Werke mit Genehmigung der Autoren
- Eigene, erworbene Lizenz

• Werke mit einer Campuslizenz: Diese bitte in Stud.IP [verlinken](#) und nicht hochladen!

④ Material gem. § 60a UrhG ohne Schriftwerke

- Einzelne Abbildungen und Fotos (zum Zweck der Lehre und entsprechend zitiert)
- Urheberrechtlich geschützte Musikaufnahmen (< 5 Minuten)
- Urheberrechtlich geschützte Filme (< 5 Minuten)
- Notenedition als Download (< 6 Seiten)

Für die Bereitstellung dieser Materialien unter ④ oder ⑤ muss die Veranstaltung in Stud.IP zugangsbeschränkt werden!

Nicht erlaubt

Alle urheberrechtlich geschützten Werke, die im Umfang oder Aktualität nicht unter ④ oder ⑤ fallen, sowie:

- Ganze Bücher, Zeitschriften etc. ohne geeignete Lizenz (②, ③)
- Musik, Filmaufnahmen > 5 Minuten oder Noteneditionen > 6 Seiten
- Ausschnitte aus Tageszeitungen und Zeitschriften (neu ab 01.03.2018)
- Eigene Publikationen, bei denen die Rechte an den Verlag abgetreten wurden
- Auch kostenlos im Internet herunterladbare Dokumente, Artikel und Webseiten sind urheberrechtlich geschützt. Fallen Sie nicht unter ②, ③, ④ oder ⑤, dürfen sie zwar verlinkt, aber nicht hochgeladen werden.

Markieren Sie bitte vor dem Upload das Material nach bestem Wissen mit einem der folgenden Label:

⑤ **Publizierte Texte ohne erworbene Lizenz oder gesonderte Erlaubnis**

In diese Kategorie fallen alle urheberrechtlich geschützten Schriftwerke ohne geeignete Lizenz (②, ③) **die gemäß § 60a UrhG** (Auszüge aus Büchern und Schulbüchern bis 15%, einzelne Beiträge aus wissenschaftlichen und Fachzeitschriften) in der Lehre verwendet werden dürfen.

Ungeklärte Lizenz

① Selbsterstelltes Material

② Werk mit freier Lizenz

③ Nutzungserlaubnis oder Lizenz liegt vor

④ Materialien gem. § 60a UrhG ohne Schriftwerke

⑤ Publizierte Texte ohne erworbene Lizenz oder gesonderte Erlaubnis